

FAQ zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften (Stand 5/2022, aktualisiert mit Neuerungen ab 01.01.2025)

Im Zuge der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts im Jahr 2015 wurde der § 2b UStG eingeführt, der ab dem 1. Januar 2017 auch auf Jagdgenossenschaften Anwendung findet. Dies führte grundsätzlich zur Umsatzsteuerpflicht für diese Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zahlreiche Jagdgenossenschaften – insbesondere in Rheinland-Pfalz – nutzten jedoch die Möglichkeit der sog. Optionserklärung, wodurch bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin das alte Recht galt. Diese Übergangsregelung wurde mittlerweile mehrfach verlängert – zuletzt durch das Jahressteuergesetz 2024 – und gilt nun bis zum **31. Dezember 2026**, sofern die Optionserklärung fristgerecht abgegeben und nicht widerrufen wurde. Ab dem 1. Januar 2027 ist eine Anwendung des alten Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG endgültig nicht mehr möglich, sodass alle Jagdgenossenschaften zwingend den Vorgaben des § 2b UStG unterliegen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurden außerdem die Rahmenbedingungen der sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG grundlegend überarbeitet. Die deutlich angehobenen Umsatzgrenzen und vereinfachten Erklärungspflichten führen dazu, dass die meisten Jagdgenossenschaften weiterhin keine Umsatzsteuer abführen müssen, obwohl sie formal Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne sind.

Die nachfolgende FAQ gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage ab 2025.

1. Was zählt zu den steuerpflichtigen Umsätzen einer Jagdgenossenschaft?

Alle Einnahmen und Ausgaben einer Jagdgenossenschaft mit denen ein Leistungsaustausch verbunden ist. Vornehmlich die Jagdpachteinnahmen, Wildschadensverhütungspauschalen und sonstigen Einnahmen mit Ausnahme der Wildschadenspauschale. Diese stellt eine pauschale Schadensersatzleistung ohne gegenseitigen Leistungsaustausch dar.

2. Wie stellt sich die steuerliche Situation dar, wenn die Jagdgenossenschaft das Jagdausübungsrecht an einen Jagdpächter verpachtet hat?

Nach vormaliger Rechtslage handelte es sich um die Vermögensverwaltung der Jagdgenossenschaft und nicht um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA); somit ist auch keine Umsatzsteuer angefallen. Durch Neuregelung und Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG a.F. kommt keine Ausnahme des § 2b UStG in Betracht. Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes ist privatrechtliches Handeln und damit wird die Jagdgenossenschaft zum Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG. Die Jagdpachterträge sind somit steuerbar und steuerpflichtig. Die Kleinunternehmerregelung kann unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden (vgl. Nr. 7).

3. Wie stellt sich die steuerliche Situation dar, wenn eine Gemeinde das Jagdausübungsrecht in ihrem Eigenjagdbezirk an einen Jagdpächter verpachtet?

Umsatzsteuerlich wird eine solche Jagdverpachtung gemäß Rechtsprechung dem kommunalen Forstbetrieb zugerechnet. Es gilt der Regelsteuersatz - auch dann, wenn der Forstbetrieb der Pauschalbesteuerung unterliegt. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht, da nicht das Grundstück, sondern (nur) das Jagdausübungsrecht verpachtet werden. Die Kommune ist somit Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG und unterliegt keiner Ausnahme nach § 2b UStG. Die Jagdpachteinnahmen sind mithin steuerbar und steuerpflichtig.

4. Wie stellt sich die steuerliche Situation dar, wenn eine Gemeinde/eine Jagdgenossenschaft den Jagdbezirk selbst bewirtschaftet und zur Abschusserfüllung Jagderlaubnisscheine gegen Entgelt ausgibt?

Bei der Eigenbewirtschaftung eines Eigenjagdbezirks durch die Gemeinde sowie eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Jagdgenossenschaft findet ein Leistungsaustausch statt. Es wird ein „Jagderlebnis“ oder ein „Abschuss“ gegen Entgelt veräußert. Da es sich um keine hoheitliche Tätigkeit und keine Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt ist zumindest potenziell ein Wettbewerb möglich. Beide Fälle stellen keine Ausnahme nach § 2b UStG dar. Die Erträge sind somit steuerbar und steuerpflichtig. Im Fall des Eigenjagdbezirks kann es ggfs. abweichende Steuersätze bei der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG geben.

5. Ist die Wildschadensverhütungspauschale umsatzsteuerpflichtig?

Bei der Wildschadensverhütungspauschale (nicht zu verwechseln mit der Wildschadenspauschale) findet ein Leistungsaustausch statt. Die Wildschadensverhütungspauschale ist bereits zivilrechtlich kein Schadensersatz, sondern steuerpflichtiges Leistungsentgelt. Somit stellt die Wildschadensverhütungspauschale keine Ausnahme nach § 2b UStG dar und ist umsatzsteuerpflichtig.

6. Ist der Ersatz von Wildschaden umsatzsteuerpflichtig?

Der Ersatz von Wildschaden ist echter, nicht steuerbarer Schadensersatz. Dies gilt sowohl für den Ersatz eines konkret bezifferten Schadens im Einzelfall wie auch für eine pauschale Abgeltung von Wildschäden (Wildschadenspauschale, insbesondere im Wald). Ein Leistungsaustausch findet nicht statt.

7. Kann die Jagdgenossenschaft die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen?

Ja. Bis 2024 galt: Vorjahresumsatz ≤ 22.000 € brutto und laufenden Jahres-Umsatz voraussichtlich ≤ 50.000 € brutto. **Ab dem 1. Januar 2025** ändern sich diese Werte deutlich: Die Grenzen werden auf **25.000 € netto (Vorjahr)** bzw. **100.000 € netto (laufendes Jahr)** angehoben.

Wichtig: Die 100.000 €-Grenze ist eine harte Grenze – wird sie im Laufe des Jahres überschritten, fällt die Jagdgenossenschaft sofort aus der Kleinunternehmerregelung, und ab dem Umsatz, der über der Grenze liegt, muss Umsatzsteuer ausgewiesen und abgeführt werden.

Die frühere "Bruttogrenze" entfällt. Es ist keine Hochrechnung der Einnahmen auf Jahresbasis mehr erforderlich. Was muss unternommen werden, wenn von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden soll?

Die Jagdgenossenschaft muss die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit an das Finanzamt melden und angeben, dass sie die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG in Anspruch nimmt. Der Kleinunternehmerstatus gilt für mindestens 5 Jahre. Ab 2025 entfällt für reine Kleinunternehmer die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung, sofern keine Sonderfälle wie z.B. innergemeinschaftliche Erwerbe oder Reverse-Charge-Leistungen vorliegen.

Die Pflicht zur Abgabe bleibt aber bei Aufforderung durch das Finanzamt oder in den Fällen des § 18 Abs. 4a UStG (z.B. im Falle der Steuerschuldumkehr nach § 13b Abs. 5 UStG) bestehen.

8. Was muss unternommen werden, wenn von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden soll?

Die Jagdgenossenschaft muss die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit an das Finanzamt melden und angeben, dass sie die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG in Anspruch nimmt. Der Kleinunternehmerstatus gilt für mindestens 5 Jahre. Ab 2025 entfällt für reine Kleinunternehmer die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung, sofern keine Sonderfälle wie z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe oder Reverse-Charge-Leistungen vorliegen.

9. Kann auf die Kleinunternehmerregelung auch verzichtet werden?

Ja, es ist möglich, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären und ist für 5 Jahre bindend. Der Verzicht kann auch rückwirkend für das Vorjahr erklärt werden, wenn dies bis spätestens 28. Februar des Folgejahres erfolgt.

10. Wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Kleinunternehmer grundsätzlich keine Umsatzsteuer-Jahreserklärung mehr abgeben. Dies gilt nicht, wenn sie z. B. Leistungen aus dem Ausland beziehen (Reverse-Charge), innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen oder auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. In diesen Fällen bleibt die Erklärungspflicht bestehen.

11. Was muss unternommen werden, wenn die Kleinunternehmer-Grenze überschritten wird?

Ist die Jagdgenossenschaft kein Kleinunternehmer, hat sie neben der jährlichen Umsatzsteuererklärung Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung unterteilt sich in drei Arten je nach Umfang der Zahllast. Bis 1.000 Euro Jahresumsatzsteuer genügt die Jahresumsatzsteuererklärung, zwischen 1.000 und 7.500 Euro

Jahresumsatzsteuer findet die Voranmeldung vierteljährlich statt und bei mehr als 7.500 Euro Jahresumsatzsteuer wäre eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung nötig.

12. Wer ist für die Abgabe von Steuererklärungen etc. für die Jagdgenossenschaft verantwortlich?

Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich wie außergerichtlich durch ihren gewählten Jagdvorstand vertreten. Dieser handelt als Kollegialorgan, d.h. durch gemeinsame Erklärung seiner drei Mitglieder. Im Steuerrecht wird von einer Unterschrift gesprochen, auch wenn die überwiegende Übermittlungsform zwischenzeitlich die digitale Abgabe der Steuererklärung ist. Der Jagdvorstand als Kollegialorgan ist insofern der gesetzliche Vertreter der Jagdgenossenschaft und hat deren steuerliche Pflichten zu erfüllen (vgl. § 34 AO). Der gesetzliche Vertreter zeichnet gegenüber dem Übermittler der Steuerdaten ein sog. Freizeichnungsdokument und bestätigt damit seine Verantwortung.

13. Wie sind die Verantwortlichkeiten verteilt bei Übertragung der Verwaltungsangelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde?

Gem. § 34 AO ist die gesetzliche Erklärungspflicht und die Haftung nach wie vor Aufgabe des gesetzlichen Vertreters der Jagdgenossenschaft, mithin des Jagdvorstandes. Bei der Übertragungsvereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Gemeinde handelt es sich um keinen Übergang der Rechte und Pflichten (vgl. § 1 Abs. 2 Mustervereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde). Insofern kann sich die Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Jagdvorstand, der Steuererklärungspflicht nicht entziehen. Die Verwaltung kann lediglich die Erklärung erstellen und nach Freizeichnung durch den Jagdvorstand übermitteln.

14. Wie verhält sich die steuerliche Betrachtung, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt, die Reinerträge nicht auszukehren, sondern der Gemeinde (zweckgebunden) für Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege zur Verfügung zu stellen?

Die Jagdgenossenschaft ist grundsätzlich frei darin, welche Verwendung des Reinertrages sie beschließt. Allerdings behält jeder Jagdgenosse den Anspruch auf (individuelle) Auskehrung für seine Grundstücke (vgl. § 12 LJG).

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 9 der Mustersatzung entscheidet der Jagdvorstand (= Jagdvorsteher/In und 2 beisitzende Mitglieder) „über die Erteilung des Einvernehmens“, sofern der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen wurde.

Beide Sachverhalte führen nicht zu einem Leistungsaustausch, es bleibt ein einseitiges Rechtsgeschäft. Da kein Leistungsaustausch stattfindet wird die Kommune durch die Übernahme der Reinerträge nicht zum Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG. Die Erträge sind somit nicht steuerbar.

15. Wie verhält sich die steuerliche Betrachtung, wenn die Jagdgenossenschaft ihr Verwaltungsgeschäft auf die Ortsgemeinde überträgt?

Da die Übertragung des Verwaltungsgeschäfts auf gesetzlicher Grundlage gemäß § 11 LJG erfolgt ist dieses Geschäft nur entweder der Jagdgenossenschaft selbst oder der Ortsgemeinde vorbehalten. Daher kommt die Ausnahme nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG zum Tragen. Die Ortsgemeinde wird nicht zum Unternehmer und die Erträge sind somit auch nicht steuerbar.

Nimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Aufgaben für die Ortsgemeinde wahr findet ein Leistungsaustausch statt, welcher allerdings ausschließlich der Verbandsgemeindeverwaltung vorbehalten ist. Daher greift auch hier die Ausnahme nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird daher nicht zum Unternehmer und die Erträge sind somit auch nicht steuerbar.

16. Kann die Umsatzsteuer auf den Jagdpächter übertragen werden?

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt grundsätzlich eine privatrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Umsatzsteuerlast auf den Jagdpächter vorzunehmen. Der aktuelle Musterjagdpachtvertrag des GStB sieht dies in § 5 vor. Darüber hinaus sollte eine Rechnung ausgestellt werden, welche alle Erfordernisse des § 14 Abs. 4 UStG erfüllt. Bei Vorliegen der Kleinunternehmereigenschaft jedoch ohne offenen Steuerausweis.

17. Kann die Vorsteuer geltend gemacht werden?

Als Kleinunternehmer ist ein Abzug der Vorsteuer hingegen nicht möglich.

Grundsätzlich ist ein Vorsteuerabzug möglich, wenn die Regelbesteuerung angewendet wird. Im Allgemeinen entstehen der Jagdgenossenschaft allerdings keinerlei Vorteile. Im Detail ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs individuell zu prüfen.

18. Kann Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn die Umsatzsteuer vom Jagdpächter getragen wird?

Ja, da das Gleiche wie bei jedem Unternehmer gilt: Die Leistung nebst Umsatzsteuer wird berechnet. Die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die privatrechtliche Vereinbarung im Jagdpachtvertrag bleibt davon unberührt.

19. Sind Angliederungsgenossenschaften ebenfalls betroffen?

Angliederungsgenossenschaften waren bislang schon mittelbar betroffen, da diese an einen Eigenjagdbezirk gebunden sind. So waren Eigenjagdbezirke auch vor Neuregelung des

Umsatzsteuerrechts bereits umsatzsteuerpflichtig und sind es auch weiterhin. Da die Umsatzsteuer bereits durch den Eigenjagdbesitzer abgeführt wird, hat die Angliederungsgenossenschaft nichts zu veranlassen.

20. Braucht die Jagdgenossenschaft einen Steuerberater?

Nach Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes ist für die auf die Jagdgenossenschaften im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 2b UStG zukommenden Erfordernisse kein Steuerberater notwendig. Ein ggfs. individueller Beratungsbedarf ist von der Jagdgenossenschaft in eigener Verantwortung zu identifizieren.

21. Muss eine Jagdgenossenschaft E-Rechnungen empfangen können?

Ja – ab dem 1. Januar 2025 müssen auch Kleinunternehmer elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können (z. B. per E-Mail oder elektronischem Format), aber noch nicht selbst ausstellen.

Wichtiger Hinweis: Bei den in dieser Fragensammlung ausgewiesenen **Beispielen** handelt es sich um allgemeine, typische, grundsätzliche Fallgestaltungen. Sie decken keinesfalls alle denkbaren Leistungen innerhalb einer Produktgruppe ab – es besteht somit **kein Anspruch auf Vollständigkeit**. Sie dienen vielmehr der **Orientierung** im Hinblick auf die umsatzsteuerliche Bewertung des eigenen, konkret vorliegenden Einzelfalls. Besonders zu beachten ist, dass eine bereits geringfügige Abweichung des vorliegenden Sachverhalts von der typischen Fallgestaltung u. U. zu einer anderen umsatzsteuerlichen Bewertung führen kann. Daher bleibt die **einzelfallbezogene steuerliche Bewertung** des konkreten vorliegenden Sachverhalts **unverzichtbar** (ggf. mit Unterstützung durch die steuerberatenden Berufe) bzw. ist abschließend den Finanzämtern vorbehalten.